

Kleine Mitteilungen.

Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze der Photographie. Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — In Nr. 201 des Börsenblattes vom vorigen Jahre berichteten wir, daß der Photograph Ferdinand Braun in Spandau und der Kunststaltbesitzer Schmidt in Dresden am 19. August v. J. vom Landgericht II in Berlin zu Geldstrafen verurteilt worden waren, der erstere zu 500 M. Bei Braun hatten sich der Leutnant K. und Fräulein J., welche gerade von einem gemeinschaftlichen Kadaustrage zurückkamen, als Gruppe photographieren lassen. Von dieser Aufnahme hatte der Leutnant sechs Kopien bestellt und erhalten. Später bestellte der Angeklagte Schmidt bei Braun eine größere Anzahl photographischer Aufnahmen zum Preise von 50 M., um sie bei der Anfertigung von Ansichtspostkarten zu benutzen. Braun sandte ihm u. a. auch die oben erwähnte Kadlerscene. Auf Schmidts Verlangen schickte er ihm später auch noch die Originalplatte. Schmidt setzte dann zu dem Kadlerbilde noch irgend einen Vers und stellte dann 10000 Ansichtspostkarten her, von denen ein großer Teil an das Warenhaus Wertheim in Berlin geliefert wurde. So kam es, daß die Bekannten sowohl des Leutnants K. als des Fräuleins J. in den Besitz solcher Karten gelangten und daß diese beiden Beteiligten allerlei kleine und große Unannehmlichkeiten zu erdulden hatten. Das Gericht hat festgestellt, daß das Recht zur Vervielfältigung des fraglichen Bildes allein dem Leutnant K. zustand, der seiner Zeit die sechs Abdrücke bei Braun bestellte. Braun hat sich die Erlaubnis zur Vervielfältigung nicht ausgewirkt, trotzdem aber das Bild an Schmidt weitergegeben, obwohl er wissen mußte, zu welchem Zwecke dieser es benutzen wollte. Braun hat also den Mitangeklagten vorsätzlich zur Veranstaltung eines unerlaubten Nachdruckes angestiftet. Bezüglich Schmidts hat das Gericht nur Fahrlässigkeit als erwiesen ansehen können. — Die Revision Brauns kam am 7. Febr. vor dem Reichsgerichte zur Verhandlung. Er behauptete, sein Einwand, daß er das fragliche Bild nur aus Versehen an Schmidt gesandt habe, sei nicht widerlegt worden, ja das Gericht habe ihn nicht einmal gewürdigt. Daß die Aufnahme wohl gelungen war, könne nicht als Grund dafür angeführt werden, daß er vorsätzlich gehandelt habe, denn die anderen Bilder seien auch wohl gelungen gewesen. Sein Geschäft sei derart umfangreich, daß er nicht alles selbst besorgen könne und daß seine Aufmerksamkeit leicht von einer Sache abgelenkt werde. — Das Reichsgericht erkannte indessen auf Verwerfung der Revision, da die Feststellung des Dolus keinerlei Rechtsirrtum erkennen lasse.

Beschlagnahmungen. — Auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu Posen ist nach Meldung der „Leipz. Neuest. Nachr.“ die Beschlagnahme des Buches *Wziesnia* angeordnet worden, weil der Inhalt des Buches gegen die §§ 130, 185, 186 des Strafgesetzbuches verstößt, indem darin in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung, nämlich die Preußen polnischer Zunge gegen die deutscher Abstammung, zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich angereizt und die Lehrer der Breichener Volksschule, sowie die Richter des Gnesener Landgerichts beleidigt worden sind. — Beschlagnahme wurde ferner auf Beschluß des Landgerichts zu Berlin die Druckschrift von Pierre Louys: *Aphrodite*, und zwar wegen unzüchtigen Inhalts.

Urheberrecht an Werken der Tonkunst. — Die in Nr. 33 d. Bl. mitgeteilten Vorschläge und Bitten des Deutschen Musikdirektoren-Verbands haben in der Zeitschrift „Musikhandel und Musikpflege“ Nr. 18, 1. Februar 1902, bereits von maßgebender Stelle eine Antwort erhalten, die wir hier nachtragen. Sie lautet:

„Während die unter I—IV angeführten Wünsche teils bereits durch unsere in der vorigen und in dieser Nummer (von „Musikhandel und Musikpflege“) unter der Ueberschrift „Die Beseitigung des ungesetzlichen Notenmaterials bei den Civillapellen, Gesangsvereinen und Musikvereinen“ veröffentlichten Ausführungen Erledigung finden, teils beachtenswerte Vorschläge und Anregungen enthalten, müssen wir gegen die in Absatz V ausgesprochenen Ansichten Stellung nehmen.“

„In welcher Weise ungesetzliches Notenmaterial erworben wurde, ob durch Abschrift, Erbschaft oder Ankauf, bleibt für den Begriff „ungesetzliches Notenmaterial“ gleichgiltig.“

„Die weiter erwähnte allgemeine Gewährung einer Uebergangszeit (Karenzzeit) und die allgemeine Einverständnis-Erklärung ist schon vom juristischen Standpunkte aus nicht angängig und unmöglich. Es existiert einerseits keine Vereinigung von Musikdirektoren, der sämtliche deutsche Civillapellmeister angehören und die insolgedessen die unbedingte Gewähr einer tatsächlichen Innehaltung bietet; andererseits ist es als ausgeschlossen zu betrachten, daß sich jetzt, nachdem dreißig Jahre lang der deutsche Musikverlag in Bezug auf das widerrechtlich hergestellte Notenmaterial

das größte Entgegenkommen und die weitgehendste Rücksichtnahme hat walten lassen, eine allgemeine Einverständnis-Erklärung zu einer ferneren Weiterbenutzung ungesetzlichen Materials, ohne jede Kontrolle, abzugeben geneigt ist.“

„Gingegen zweifeln wir nicht, daß bei gutem Willen und unter Beachtung unserer Vorschläge und Ausführungen, die in friedlicher Weise in die Wege geleitete endliche Beseitigung des ungesetzlichen Notenmaterials auch bald, zum Vorteile aller Beteiligten, ihre friedliche Erledigung finden wird.“

Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus,
22. Januar 1902.

Geschäftsstelle
des Vereins der deutschen Musikalienhändler.
Karl Heffe, Geschäftsführer.*

Briefmarken als Zahlungsmittel. — Die Ausgabe von Briefmarken, die auf höhere Beträge lauten, hat zur Folge gehabt, daß die Verwendung solcher Briefmarken zu Zahlungszwecken in der Geschäftswelt immer mehr überhand nimmt. Die Empfänger solcher Marken, für die in kleineren Geschäften wenig Verwendung ist, geben die Marken weiter. Hierdurch erhalten diese den Charakter als Zahlungsmittel, was mancherlei Unannehmlichkeiten mit sich bringt, wie die „Pap.-Ztg.“ klagt. So wenig gegen die Verwendung von Marken, die auf kleinere Beträge lauten, zum Ausgleich kleinerer Zahlungen einzuwenden ist, so unangebracht erscheint die Verwendung von Marken, die auf eine oder mehrere Mark lauten, zu größeren Zahlungen. Mit Recht ist diese Verwendungsart als eine Unsitte bezeichnet worden.

Ermittlung böswilliger Schuldner. — Der Verbandsvorstand der Vereine „Kreditreform e. V. in Leipzig“ richtete nach der „Pap.-Ztg.“ an die zuständigen Behörden der Bundesstaaten, sowie an den Bundesrat eine Eingabe, betreffend eine Vervollständigung des polizeilichen Meldewesens. Unter Hinweis darauf, daß es infolge der neuerdings in Kraft getretenen kurzen Verjährungsfristen böswilligen Schuldnern verhältnismäßig leicht sei, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, wenn sie ihren Wohnort geheim halten, ersucht der Verbandsvorstand, die polizeilichen Meldeämter möchten angewiesen werden, in allen Fällen den letzten Aufenthaltsort neu angemeldeter Personen zu ermitteln und dorthin die erfolgte Anmeldung zu berichten. Falsche Angaben über den letzten Wohnort dürften im allgemeinen seltener vorkommen als solche über den zukünftigen. Sollte jedoch ein derartiger Fall einmal eintreten, so würde die falsche Angabe durch die Rückmeldung bald aufgedeckt werden. Es dürfte genügen, wenn zur Vereinfachung der Arbeit und zur Ersparung von Porto die Berichterstattung an den letzten Wohnort in etwa vierzehntägigen Zwischenräumen erfolgte.

Deutscher Naturforscher- und Aerztetag. — In dem weltberühmten Badeort Karlsbad soll in den Tagen vom 21. bis 28. September dieses Jahres die 74. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte abgehalten werden.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 9. Februar Herr Wilhelm Wunderling in Regensburg. Er hatte sich im vorigen Jahre am 1. Januar nach dreißigjähriger eifriger und segensreicher selbständiger Tätigkeit im Buchhandel in das Privatleben zurückgezogen und seine geachtete Firma, die sich besonders dem Vertriebe katholisch-theologischer Litteratur widmet, seinem Sohne übergeben. Nur kurze Zeit hat er sich der wohlverdienten Ruhe erfreuen können. Der Verstorbene hatte seine Lehrzeit bei Otto Janke, dem Begründer der angesehenen Berliner Firma, als er noch Besitzer der Horvath'schen Buchhandlung in Potsdam war, bestanden und war darauf zehn Jahre lang ein umsichtiger Mitarbeiter der J. Ebner'schen Buchhandlung in Ulm. Von Ulm aus trat er bei der Weltfirma Fr. Pustet in Regensburg ein. Durch Fleiß, Rechtlichkeit und seinen energischen Charakter erwarb er sich das Vertrauen seines neuen Chefs, der ihm bald die Leitung seiner im Jahre 1861 gegründeten Sortimentsabteilung (Firma Fr. Pustet jun.) in Regensburg übertrug und ihm für diese Firma Procura erteilte. Im November 1871 wurde Herr Wilhelm Wunderling Eigentümer dieses Geschäfts, das er bisher mit Erfolg geleitet hatte. In langen Jahren und unermüdblicher Tätigkeit hat er das Sortiment immer mehr ausgebaut und es verstanden, seiner Firma eine Achtung gebietende Stellung zu bewahren. Auch einige Verlagsartikel hat er im Laufe der Zeit unter seiner Firma ausgegeben. Eine lange, ehrenvolle Buchhändlerlaufbahn ist mit seinem Tode abgeschlossen. ferner:

am 10. Februar im 70. Lebensjahre Herr Hofbuchdruckereibesitzer Heinrich Kahle in Eisenach.